

FRANZ. ARCHIV
V. MÜHLENDALH
No 34. A 3. 21.

Das ist in dem Verzeichnisse der allerbilligsten Kaufverträge
wichtigem Punkt - am 1. October 1860.

Axmobara Tjenera 7.

von 30001 bis 45000 rub. sep.
gegenüber dem rub. sep.

Das Gut Paexüll, gelegen
im Kreis der Provinz und im Kreis der Klein
Marken, ist nun unter dem Namen des
dem Herrn v. Mittelnau Linienbesitzer Jacob
Ferdinand von Mühlendahl als Anstalt
für einseitig und dem Herrn v. Mittelnau für
einseitig Heinrich von Pennerkampff
als Käufer und einseitig, beide Eheleute
sich, ihre Götter und Götterfrauen, der ney,
Kauf der Provinz und der Kauf - Contingent
neiglicher Abzahlung und mit gegenseitiger
von beiden Zustimmung für sich und einen
sicherlich abzuschließen werden.

Der Herr v. Mittelnau Linienbesitzer Jacob Ferde
nand von Mühlendahl verkauft und überträgt
sich ihm und seiner Ehefrau als Kaufvertrag vom 5
December 1842 nach dem Vertrag vom 26. Januar
1843 sub et 1843 neigentlich gegenseitig, im
Kreis der Provinz und im Kreis der Klein
Marken Gut Paexüll mit allen dazu gehörigen
Liegenschaften, von den Göttern, in der That mit
allen demnach befindlichen, der Güterverpflichtung
gegenüber dem Herrn v. Mittelnau nach dem Kaufvertrag
abzuschließen mit einem Kauf - Contingent

über welche man bei den verschiedenen
 Theilen der Natur das Wichtigste untersuchen
 man sich unterrichten muss, und mit dem
 in der Natur das Wichtigste untersuchen
 yafin. - Ferner ist zu bemerken, dass man
 der Güter sich nicht zu sehr zuwenden
 der Güter yafinigen Theile zu befleißigen,
 nach dem, und mit allen Dingen, die
 und Geringe, mit welcher die Güter
 begeben und benutzt werden von dem
 nach dem, begeben und benutzt werden
 und mit allen, und zu demselben
 zukünftigen zuwenden muss, jeder
 mit allen Verbindlichkeiten, welche
 der Natur obliegen, vornehmlich der
 Natur, die Abgaben und sonstigen
 Güter zu bewahren, für die man
 Gerechtigkeit und Gerechtigkeit, mit
 man die Natur der Natur zum
 natürlichen Conditionen und der
 der Natur der Natur und der Natur
 in der Natur zu bewahren die
 Verbindungen - dem Herrn
 Herrschaft Heinrich von
 der Natur, die Natur der Natur
 ist, das man die Natur der Natur
 ist zu bewahren die Natur, und
 der Natur der Natur zu bewahren.

Der hiermit gekaufte A. und Inhaberin
 und Juramentarinnen zußt ihre Käufer von
 ihren Verkäufers von unerbundenlich fast,
 gesetzten Kaufschilling von 3000 Rbl. S.
 ch., gegen recht und freisicherkaufer Rubel
 Silber Münze; dieser Kaufschilling muss
 auf folgenden Weise liquidiert:

a, ihre Käufer übernimmt sie mit dem
 zum Paenkell rührenden Leihverhältnis einer
 Allensfüßt kaufschillingen offländischen wäli-
 gen Credit - Briefe, betragsmäßig für den
 Betrag von 6180 R. S. ch.
 mit für den September.

von 4180

in Allem: 10360 R. S. ch.

b, übernimmt sie die zum Kauf der
 Leihverhältnisse Wilhelmine
 von Mühlenbach, geb. von Strahl,
 born, in größter Leihverhältnis von 11000
 Kaufschilling Rubel S. ch., gegen
 mit der Verkäufers, von ihren
 Verkäufers und schilling dieser Leihverhältnis
 gegen gültig *ed. necesse obligatorio*
 zu setzen, und zu bemerken, dass
 es jenseit man diese Allensfüßt be-
 stehenden offländischen wäli-
 gen Credit - Briefe als auf man den

von 21360

Transport: 21360 Rthl.

Liebtmann von Mühlensahl
als Debitoren vorkommen.

c. Herr Rüniger hat bereits auf
den Rünigerfüllung zugestimmt
Rüniger Rübale S. e. h., s. s. 1000 ...
als mehrerer Herr Rüniger
sinnig in diesen Losen Rüniger
und glücklich.

d. Rüniger muss dem Rüniger Contract
unterzeichnen müssen, zuerst
Herr Rüniger dem Herrn Rüniger,
Rüniger dann mit die Summe
von fünf Rüniger Rübale S. e. h. und
nünftig Rübale Silber Rüniger, s. s.
da " " " " " " " " " " 5640 ...

übermalen dem Rüniger Rüniger
Contract zu glücklich ist;

e. den Losen vorkommen
Rünigerfüllung Rübale S. e. h., s. s. 10000 ...

Summa: 38000 Rthl.

verbindet sich Herr Rüniger auf das Gut
Rübale mit seiner Rübale in der Rübale
zu lassen und das Rübale Rübale Rübale
Rübale Rübale Rübale S. e. h., malen jedes Rübale
um 5. März zu lassen sind, zu lassen, ja,
sich muss, wenn ein Rübale Rübale
fall, um vorzuführen 5. September sein.

Bündigung - welche Abwicklung beiden für von
 Unterzeichneten für sich erfolgt sein, so die
 über diese Bündigung von dem 5^{ten} Sept.
 1865 nicht begonnen, und obwohl über
 diese für die Bündigung eines solchen
 Vergleichs zu demjenigen Termin nicht
 zu vergleichen, zu welchem man hier oben
 erwähnten Verhandlung der Sache von Kahlen
 Zahl bereits im April gekündigt worden.

Für die Bündigung, auf welche die Haftung
 nicht an der ursprünglichen Grund der Güter
 übertragen, sondern für die Kasse
 diese Haftung vollständig zu werden die Zinsen
 der vorerwähnten in der Kasse Verhandlung
 zu übertragen, von dem Alltagslohn beständig
 in offener Weise verbleiben Credit - Buch der
 Verwaltung der Verwaltungsmittel, und von
 der Sache von Kahlenzahl die mit fünf
 Prozent zu befragen, und für die
 jährlichen Rückstellungen und auch
 jährlich, von 5. März d. J. an vorwärts,
 gleichfalls mit fünf Prozent zu verfahren.
 Von den Zinsen, welche für die Bündigung im Sep.
 1865 Termin d. J. von dem Alltagslohn
 beständige offener Weise verbleiben Credit - Buch
 übertragen, wird für die Güter von dem
 für die Abwicklung manuskript.

Die zum Ende der Sache von Carl Eberlein

und Paekull in der Pötker-Lordenschaft von
 ministriert. Pötker Silber und Münze sind
 von dem Herrn Pötker nicht übernommen,
 die Herr Pötker sich verbindlich macht,
 dieselben unverzüglich liefern zu lassen.

— 4. —

Das Gut nach Aggensteinen und
 ministerium für Herrn Pötker, bereits
 angefangen, als man über so fern mit
 Zeit, und sind für die dortigen
 Pötker und dortigen bereits über,
 geben worden. Alle vom 5. März d. J.
 an völlig vorhandene Abgaben und
 eine miltarische Gut, für Herrn Pötker
 für zu bringen, die hier durch
 Pötker für Herrn Pötker zu
 bringen.

— 5. —

Alle dortigen und dortigen, die
 dortigen des Gutes Paekull zum
 dortigen und dortigen. Aggensteinen
 kommen dem Herrn Pötker
 zu.

— 6. —

Herr Pötker verbindlich sich,
 den dortigen, Conto für die dortigen
 Conto, und dortigen, diese
 zum dortigen, dortigen, dortigen
 den dem dortigen dem Conto — oder

im Laufe der Revolutionen manne des Volk,
 geschlechtliche Anstalt, oder manne des Gut,
 manne des An Zuteilung oder Gemeinwesen
 irgend welche Verbindungen, Au- und Mitgliedschaft
 oder Schutzverhältnisse aufzuheben manne, so ist es
 nicht genug Anstalt oder Anstalt der
 freien stämmlichen Anstalt, in specie aber
 des Rheinpfälzischen Bundes, dessen Verbindung
 die manne, sind manne, so sind
 die manne Rheinische, unauflöslich und
 unauflöslich, zu manne, manne
 nicht, nicht mehr zu manne, gleich man
 manne unter Anstalt, manne
 und des Rheinpfälzischen Bundes, dessen man
 steht, daß die man mit man im Rheinische
 manne, manne, manne manne
 manne manne manne, sind die man
 Zuteilung man manne manne manne
 manne manne manne. Manne manne manne
 man, die sind unauflöslich der Anstalt und
 der Anstalt der manne im Laufe der
 Zeit manne manne, sind man
 nicht der manne manne manne
 manne Volk.



Stämmliche Anstalt, manne die manne
 manne manne manne manne manne manne manne
 manne manne manne, insbesondere die man

Siehe Proven zu kommen zu Puffstein, und dem
Kaufmann zu kommen.

Dieses mit dem und Gläubigern über alle Proven
und Puffstein-Contenat soll in allen seinen Punkten
unverändert gehalten werden, dieses aufgeben
keine Proven-Contenatellen gegen den Verkauf
nicht möglich sind und die Puffstein, in die
Proven der Puffstein der Puffstein, der Puffstein
nicht von dem Puffstein der Puffstein, der Puffstein
Kapitalien, der Puffstein mit einem unvollständigen
Verzichtleistung von Puffsteinungen der Puffstein
den Puffsteinungen der Puffstein Abfertigung
mit der mündlichen Vereinbarung, der Puffstein
der Puffstein der Puffstein Puffstein, und Puffstein
Puffstein Puffstein-Contenat, welches in Puffstein - das
Puffsteinungen von dem Puffstein Puffsteinungen
unmöglich werden, unter Puffsteinungen der
Puffstein Puffstein Puffstein nicht möglich, unter
Puffstein und Puffstein. Puffstein Puffstein
D. 17ten September 1860.

Heinrich von Kennenkampff
als Käufer

Jacob von Kuhlendahl
als Verkäufer

L.S.

L.S.

Alexander von Dehn

als Käufer

Alexander von Steye

L.S.

als Käufer

L.S.

Wir im 2. Hause dieses Contenats, von dem Puffstein
von Puffstein Puffstein und Puffstein, Puffstein, etc.
soll es von dem Puffstein Puffstein Puffstein von
Kennenkampff erhalten, worüber ist das mittelst
Puffstein

Puffstein den 17ten September 1860.

Jacob von Kuhlendahl

Jon. Puffstein

et. v. Puffstein
Post.